

Andere Behörden und Körperschaften
Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
zur Anhörung der Betroffenen über die Gewährung des Zugangs
zu personenbezogenen Geodaten nach § 8 Absatz 5
des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes
und Umweltinformationen nach § 6 Absatz 1a
des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes
zur Gebietskulisse
der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO
Vom 12. November 2021

I.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist geodatenhaltende Stelle im Sinne von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes sowie informationspflichtige Stelle nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes. Um den öffentlichen Zugang zu Geodaten und Umweltinformationen zu gewähren, erfasst und verwaltet das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Geodaten und Umweltinformationen und unterrichtet die Öffentlichkeit.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beabsichtigt, die Karte (Anlage) zur Gebietskulisse der Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 2. September 2021 (SächsGVBl. S. 870) mit den dortigen Sachinformationen der Öffentlichkeit im Internet frei zugänglich zu machen und die zugrunde liegenden Geodaten in web-basierte Geoinformationssysteme des Freistaates Sachsen (zum Beispiel Sachsenatlas, iDA) einzuspeisen sowie als Download bereitzustellen.

Sachinformationen sind die Gebiete, in denen Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erhalten können, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich um landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 (ABl. L 273 vom 24. September 1986 S. 0001-0103) betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland). Ausgenommen von diesen Gebieten sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Natura-2000-Gebiete und perspektivisch Nationale Naturmonumente.

Die Sachinformationen in der Karte werden mit Hilfe von Hoch- und Rechtswerten erfasst, die eine flurstücksgenaue Bestimmung der Grundstücke durch Überlagerung mit anderen Informationen ermöglichen.

Vor der Entscheidung über die Gewährung des öffentlichen Zugangs der Karte sind die Betroffenen anzuhören. Hierzu wählt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes von Einzelanhörungen die Möglichkeit der Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung.

II.

Die Photovoltaik ist neben der Windenergie eine der Schlüsseltechnologien für die Umsetzung der Energiewende in Sachsen. Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, vorliegend durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen (Freiflächenanlagen) in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Das dient der Verwirklichung der Klimaschutzziele.

Die Sächsische Staatsregierung hat hierzu die Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 2. September 2021 erlassen. Mit dieser Verordnung verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Sachsen deutlich, um das solare Einstrahlungspotenzial auszunutzen.

Mit Unterstützung der Karte (Anlage) zur Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten soll der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Sachsen befördert und vorangebracht werden. Bei Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können damit auch Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten abgegeben werden. Diese bekommen damit die Chance auf Erhalt einer EEG-Förderung.

III.
Rechtsgrundlagen

Für das Zugänglichmachen von Geodaten und Umweltinformationen gegenüber der Öffentlichkeit sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend

- das Sächsische Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

IV.

Art der Daten, die veröffentlicht werden sollen

Es handelt sich bei den in der Karte aufgeführten Daten um flächenmäßige Darstellungen von benachteiligten Gebieten, auf denen Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen eine EEG-Förderung erhalten können, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Daten sind Umweltinformationen sowie Geodaten, weil damit zumindest mittelbare Auswirkungen auf den Boden und die Landschaft wahrscheinlich sind.

V.

Zweck der Veröffentlichung

Der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Die Öffnung der EEG 2021-Flächenkulisse befördert die Energiewende zu den erneuerbaren Energien.

VI.

Einwendungsfrist

Jede und jeder, deren und dessen Rechte durch die Entscheidung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Bereich von personenbezogenen Schutzbelangen betroffen sein können, kann innerhalb von sechs Wochen (keine Ausschlussfrist) nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen beim

Sächsischen Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden

erheben. Die Einwendungen sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzureichen.

Sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen, die der Veröffentlichung entgegenstehen, kann das Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Geodaten und Umweltinformationen veröffentlichen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

VII.

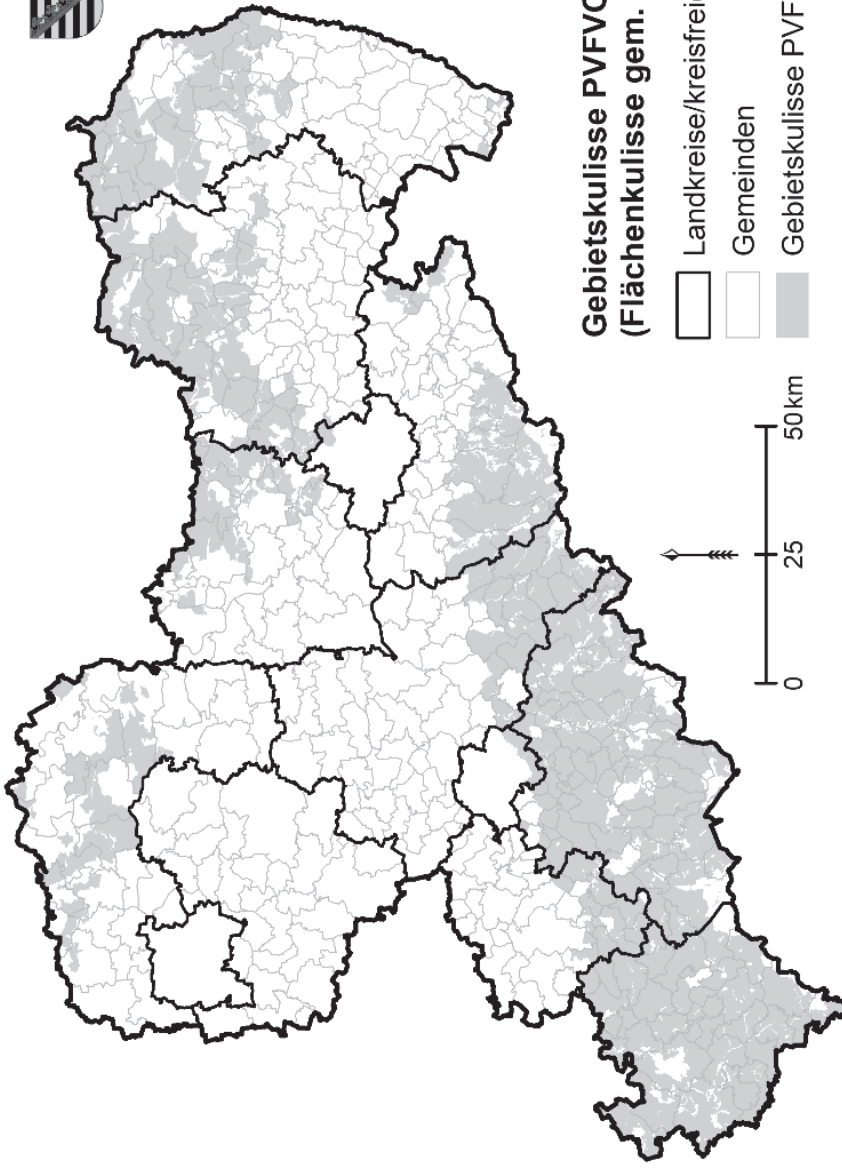
Internet:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite www.lfulg.sachsen.de/veroeffentlichungen-ausstellungen-13416.html bekannt gemacht.

Dresden, den 21. November 2021

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Norbert Eichkorn
Präsident

Anlage
Gebietskulisse PVFVO



**Gebietskulisse PVFVO
(Flächenkulisse gem. § 1 PVFVO)***

- Landkreise/kreisfreie Städte
- Gemeinden
- Gebietskulisse PVFVO

Datenquellen: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (Gemeinden: Stand: 2020; Landkreise/kreisfreie Städte: Stand 2021)
 Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft (Fachkulisse benachteiligte Gebiete: Stand 1997/2004)
 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete: Stand 2021)
 Kartenerstellung: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Juli 2021

*Die Gebietskulisse PVFVO setzt sich zusammen aus:
 - benachteiligten Gebiete gem. § 3 Nr. 7 EEG 2021, d.h. Gebiete i.S.d. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABI. L 273 vom 24. September 1986, S. 1), i.d.F. der Entscheidung der Kommission 97/172/EG (ABI. L 72 vom 13. März 1997, S. 1),
 - abzüglich des Nationalparks, der Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete).
 Ausgeschlossen sind auch Gebiete im Nationalen Naturmonument, sobald dieses ausgewiesen wird („Grünes Band“ im Vogtland, derzeit in Planung).
 Die Darstellung der Fachkulisse der benachteiligten Gebiete erfolgte 1997 noch ohne GIS-System. Deshalb kann es in Einzelfällen hinsichtlich der Zuordnung konkreter Flächen insbesondere an den Grenzverläufen der Gebietskulisse PVFVO zu Unschärfen kommen, die einzelfallbezogen zu klären sind. Trotz höchster Sorgfalt bei Erstellung dieser Karte kann daher für deren Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.
 Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zuordnung einer konkreten Fläche zur Gebietskulisse der PVFVO jeweils die aktuelle Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist (Planungs- und Genehmigungsverfahren). Daher ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die in Betracht gezogene Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden ist. Außerdem ist deren administrative Zuordnung sowie die räumliche Lage zu naturschutzfachlichen Ausschlussgebieten zu prüfen.